

⁴ Gemäss Art. 45 Abs. 7 Wasserversorgungsreglement ist für den Betrieb von Sprinkleranlagen zusätzlich zur Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr von **CHF 300.00** pro 1'000 l/min zu entrichten.

⁵ Für zusätzliche Wasserzähler wird gemäss Art. 45 Abs. 9 Wasserversorgungsreglement eine jährliche Miete von **CHF 40.00** pro Wasserzähler erhoben.

⁶ Bei Neubauten wird gemäss Art. 47 Abs. 3 Wasserversorgungsreglement der Bezug von Bauwasser abgegolten. Der Minimalwasserzins für jede Baute beträgt:

bis 1'000 m ³ Bauvolumen	CHF 200.00
2'000 m ³	CHF 250.00
3'000 m ³	CHF 350.00
4'000 m ³	CHF 450.00
über 4'000 m ³ je 1'000 m ³ Mehrvolumen zusätzlich	CHF 50.00

Geschossigkeit

§ 4

¹ Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 41 Wasserversorgungsreglement. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum bzw. Gewerberaum nutzbar) mit berücksichtigt.

² Ist die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dachgeschoss (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150 % der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).

³ Gemäss Art. 41 Wasserversorgungsreglement gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 3 statt TZ 2 oder TZ 5 statt TZ 4). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:

1. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
2. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.

⁴ Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

§ 5

¹ **Brandschutz:** Liegt ein Grundstück gemäss Art. 42 Abs. 2 Wasserversorgungsreglement ausserhalb des Brandschutzdispositivs, wird die Grundeinteilung um 1 Tarifzone nach unten korrigiert.

² **Grundstücksfläche:** Die Summe der Flächen im Baugebiet war ausschlaggebend für die Kapazitätsbereitstellung der heutigen Wasserversorgungs-Anlagen. Es ist jedoch nicht wie vorgesehen bzw. in der W2 pro 600 m² ein Einfamilienhaus entstanden. Die Grundstücksflächen sind kleiner oder teilweise auch viel grösser parzelliert worden. Da jedoch die Nutzungsintensität nicht mit der Fläche zu- bzw. abnimmt, führt eine unterdurchschnittlich kleine oder eine überdurchschnittlich grosse Grundstücksfläche zu einer Korrektur der Grundeinteilung gemäss folgender Tabelle:

Tarifzonen-Grundeinteilung	Durchschnittliche Grundstücksfläche in m ²	Welche Flächen führen zur Korrektur? [m ²]	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	--	--	--
1	--	--	--
2	300 – 700	< 300 ≥ 700	+ 1 TZ - 1 TZ
3	200 – 600	< 200 ≥ 600	+ 1 TZ - 1 TZ
4	500 – 1'000	< 500 ≥ 1'000	+ 1 TZ - 1 TZ
5	500 – 1'000	< 500 ≥ 1'000	+ 1 TZ - 1 TZ
6 Wohnbau	600 – 1'200	< 600 ≥ 1'200	+ 1 TZ - 1 TZ
6 Ind. / Gew.	1'000 – 2'000	< 1'000 ≥ 2'000	+ 1 TZ - 1 TZ
7	700 – 1'400	< 700 ≥ 1'400	+ 1 TZ - 1 TZ
8	800 – 1'600	< 800 ≥ 1'600	+ 1 TZ - 1 TZ
9	900 – 1'700	< 900 ≥ 1'700	+ 1 TZ - 1 TZ
10	1'000 – 1'800	< 1'000 ≥ 1'800	+ 1 TZ - 1 TZ
11	1'100 – 1'900	< 1'100 ≥ 1'900	+ 1 TZ - 1 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Durchschnittliche Grundstücksfläche in m ²	Welche Flächen führen zur Korrektur? [m ²]	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
12	1'200 – 2'000	< 1'200 ≥ 2'000	+ 1 TZ - 1 TZ
13	1'300 – 2'100	< 1'300 ≥ 2'100	+ 1 TZ - 1 TZ
Alle Grundstücke über 2'500m ² erfahren eine Korrektur um - 2 Tarifzonen nach unten.			

³ **Bezug von Anlagekapazität:** Der Bezug von Anlagekapazität wird mit der Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück quantifiziert. Bei Gewerbebetrieben wird die Zählergrösse auf die Anzahl Wohnungen umgerechnet.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in mm	Bewohnbarkeit
¾"	20 mm	1
1"	25 mm	3
1¼"	30 mm	5
1½"	40 mm	8
2"	50 mm	12

Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	--	--	--
1	1 Whg.	2 – 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
2	1 Whg.	2 – 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
3	1 Whg.	2 – 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
4	2 – 4 Whg.	1 Whg. 5 – 6 Whg. 7 und mehr Whg.	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
5	3 – 6 Whg.	1 Whg. 2 Whg. 7 – 8 Whg. 9 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
6	4 – 7 Whg.	1 – 2 Whg. 3 Whg. 8 – 10 Whg. 11 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
7	6 – 9 Whg.	1 – 2 Whg. 3 – 5 Whg. 10 – 12 Whg. 13 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
8	8 – 10 Whg.	1 – 3 Whg. 4 – 7 Whg. 11 – 13 Whg. 14 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
9	24 – 27 Whg.	bis 16 Whg. 17 – 23 Whg. 28 – 35 Whg. 36 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10	30 – 33 Whg.	bis 20 Whg. 21 – 29 Whg. 34 – 43 Whg. 44 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	36 – 39 Whg.	bis 24 Whg. 25 – 35 Whg. 40 – 51 Whg. 52 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	42 – 45 Whg.	bis 28 Whg. 29 – 41 Whg. 46 – 59 Whg. 60 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	48 – 51 Whg.	bis 32 Whg. 33 – 47 Whg. 52 – 63 Whg. 64 und mehr Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

⁴ **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse verursachergerecht korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ² bei drei- und mehrgeschossigen Grundstücken	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ
Gewerbliche Grossverbraucher	Lebensmittelbetriebe (Käsereien, Metzgereien usw.) Gärtnereien, Wäschereien, Autowaschanlagen, Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime. ACHTUNG: Nicht Hotellerie / Motels usw. **)	+ 1 TZ
Landwirtschaftsbetrieb	Landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit Tierhaltung und entsprechenden Stallungen.	+ 1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen welche auch Sportanlagen beinhalten.	+ 1 TZ
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ

**) Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.

Schwimmbäder

§ 6

Für festinstallierte Schwimmbäder wird neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr ab 5 m³ Inhalt für jeden zusätzlichen Kubikmeter von **CHF 15.00** erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme.

Zukauf von Grundstücksfläche

§ 7

¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

² Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

§ 8

¹ Für grosse Grundstücke in der Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den Bauzonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird gemäss Art. 48 Wasserversorgungsreglement nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.

² Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m². Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

³ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche von Grundstücken gemäss Abs. 1 kommt die nachfolgende Berechnung zur Anwendung.

gebührenpfl. Fläche =	$\frac{\text{Gebäudegrundfläche} \times \text{Anzahl Geschosse}}{\text{Divisor}}$
-----------------------	---

(Gebäudegrundfläche gemäss amtlicher Vermessung)

⁴ Der Divisor ist abhängig von der Zoneneinteilung gemäss Zonenplan:

1. Landwirtschaftszone Divisor = 0.7
2. alle anderen Zonen Divisor = 0.5

⁵ Teilflächen eines Grundstücks, welche im Zonenplan als Wald oder Gewässer bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

§ 9

¹ Gemäss Art. 43 Abs. 4 Wasserversorgungsreglement kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden.

² Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.

³ Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf nutzniessenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

Nullverbrauch**§ 10**

Gemäss Art. 33 Abs. 1 Wasserversorgungsreglement müssen die Wasserbezüger bei einem länger andauernden Nullverbrauch die Wasserzirkulation in der Hausanschlussleitung sicherstellen. Mit länger andauernd ist die Zeitspanne von mehr als sechs Monaten gemeint.

Inkrafttreten**§ 11**

Diese Verordnung tritt nach Annahme des Wasserversorgungsreglements durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:

1. Für die Berechnung der Anschlussgebühr
 - für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2020.
2. Für die Berechnung der Betriebsgebühr
 - erstmals im Rechnungsjahr 2020 (Ableseperiode Januar 2020 bis Herbst 2020).

Ennetbürgen, 22. November 2019

Gemeinderat Ennetbürgen

Der Gemeindepräsident
Peter Truttmann

Der Gemeindeschreiber
Othmar Egli

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden
mit Beschluss Nr. _____ vom _____

Anhang 1: Vorgehen Tarifzoneneinteilung

Beispiel: Haus mit 3 bewohnbaren Geschossen, 2 Wohnungen; innerhalb des Hydrantendispositivs; Grundbuchfläche 1'200 m².

- a) Grundeinteilung gemäss **Art. 41 Wasserversorgungsreglement:**
«Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten»
=> **Grundeinteilung Tarifzone 4**

Gemäss Art. 40 Wasserversorgungsreglement kann die Wasserversorgung die Tarifzonen-Grundeinteilung angemessen erhöhen oder herabsetzen. § 5 der hier vorliegenden Vollzugsverordnung beschreibt die Korrekturkriterien.

- b) **§ 5 Abs. 1:** Gebäude liegt innerhalb **Brandschutzdispositiv**
=> **KEINE Korrektur der Grundeinteilung**
- c) **§ 5 Abs. 2:** Für Grundstücke mit Grundeinteilung in Tarifzone 4 liegt die **Durchschnittsgrösse** zwischen 500 m² und 1'000 m². Im Beispiel ist die Grundbuchfläche grösser als 1'000 m²
=> **Reduktion um -1 Tarifzone**
- d) **§ 5 Abs. 3:** Für Grundstücke mit Grundeinteilung in Tarifzone 4 liegt die durchschnittliche **Anzahl Wohnungen** zwischen 2 und 4. Im Beispiel ist die Anzahl Wohnungen 2
=> **KEINE Korrektur der Grundeinteilung**
- e) **§ 5 Abs. 4:** Im Beispielgrundstück liegen keine **aussergewöhnlichen Verhältnisse**, wie sehr geringe Grundstücksfläche oder saisonale Nutzung usw. vor
=> **KEINE Korrektur der Grundeinteilung**

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	4
b) Brandschutz	+/- 0
c) Grundstücksfläche	- 1
d) Bezug von Anlagenkapazität	+/- 0
e) Nutzung	+/- 0
Einteilung in Tarifzone	3

Das Beispiel-Grundstück wird der Tarifzone 3 zugeteilt.
Gemäss Art. 41 Wasserversorgungsreglement gilt für die Tarifzone 3 der Gewichtungsfaktor 1.1.

Anhang 2: Beispiel Gebührenrechnung

Beispiel: Grundstücke mit Grundbuchfläche 1'200 m²; Einteilung in die Tarifzone 3 mit Gewichtungsfaktor 1.1; jährlicher Wasserverbrauch 300 m³.

Die rechtskräftigen Gebührenansätze sind dem § 3 zu entnehmen.

Die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Berechnung der Grundgebühr:

Grundgebühr = Grundbuchfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz gemäss § 3

Grundgebühr = 1'200 m² x 1.1 x CHF 0.14 = CHF 184.80

Berechnung der Mengengebühr:

Mengengebühr = Wasserverbrauch x Ansatz gemäss § 3

Mengengebühr = 300 m³ x CHF 1.10 pro m³ = CHF 330.00

Betriebsgebühr:

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr

Betriebsgebühr = CHF 184.80 + CHF 330.00 = **CHF 514.80**

Demnach beläuft sich die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr für das Beispielgrundstück auf **CHF 514.80** (exkl. MwSt.).